

Berlin, 31.08.2023

## Stellungnahme

zum

### Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BetrInASG)

des Bundesministeriums der Justiz

vom 6. Juli 2023

#### Einführung:

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen, dass der Bund die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für rechtliche Betreuer\*innen regelt.

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland. Ihre zentrale Aufgabe sehen die Fachverbände in der Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung in einer sich immerfort verändernden Gesellschaft. Den rechtlichen Betreuer\*innen kommt eine besondere Rolle in der Verwirklichung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung zu.

#### Zusammenfassung:

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen die Einführung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für rechtliche Betreuer\*innen. Die befristete Sonderzahlung dient dazu, die u.a. inflationsbedingten finanziellen Mehrbelastungen abzufedern. Sie reicht jedoch nicht aus, um eine nachhaltige Finanzierung der rechtlichen Betreuer\*innen zu gewährleisten.

Für eine auskömmliche und zukunftsfeste Finanzierung ist es aus Sicht der Fachverbände erforderlich, die Tarif- und Preisentwicklung im



**Caritas Behindertenhilfe  
und Psychiatrie e.V.**

Reinhardtstraße 13  
10117 Berlin  
Telefon 030 284447-822  
Telefax 030 284447-828  
cbp@caritas.de



**Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.**

Hermann-Blankenstein-Str. 30  
10249 Berlin  
Telefon 030 206411-0  
Telefax 030 206411-204  
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Bundesverband anthroposophisches  
Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9  
61209 Echzell-Bingenheim  
Telefon 06035 7059-000  
Telefax 06035 7059-010  
bundesverband@anthropoi.de



**Bundesverband evangelische  
Behindertenhilfe e.V.**

Invalidenstr. 29  
10115 Berlin  
Telefon 030 83001-270  
Telefax 030 83001-275  
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und  
mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7  
40239 Düsseldorf  
Telefon 0211 64004-0  
Telefax 0211 64004-20  
info@bvkm.de

Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) als Dynamisierungsklausel aufzunehmen. Andernfalls tragen die Menschen, die auf eine rechtliche Betreuung angewiesen sind, die Konsequenzen der Unterfinanzierung und der fehlenden rechtlichen Betreuung. Die Ziele der Reform des Betreuungsrechts würden ins Leere laufen, da die rechtliche Betreuung an Finanzierungsfragen scheitert.

Ebenso erscheint das gewählte Mittel, die Kostensteigerungen an die rechtlich betreuten Menschen „weiterzugeben“, sehr fragwürdig. Denn diese sind von den Kostensteigerungen ebenfalls betroffen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

## **Artikel 1**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer**

#### **1. Anspruchsberechtigung, §§ 1, 4 BetrInASG**

Berufliche sowie ehrenamtliche Betreuer\*innen sollen ebenso wie Betreuungsvereine eine Sonderzahlung erhalten, um ihre inflationsbedingte finanzielle Mehrbelastung abzufedern.

Der Anspruch auf Zahlung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für Berufsbetreuer\*innen und Betreuungsvereine ist grundsätzlich zu begrüßen. Wie bereits erwähnt, erscheint es aber fragwürdig, die inflationsbedingten Kostensteigerungen an Menschen weiterzugeben, die ebenfalls und mehr als andere von den Inflationsfolgen und Kostensteigerungen betroffen sind. So sind rechtlich betreute Menschen zum Großteil auf weitere existenzsichernde Leistungen angewiesen. Die gestiegenen Energie-, Miet- und Lebensmittelkosten treffen sie am stärksten. Insofern ist es erstrebenswert, eine andere Lösung zu finden.

Gemäß § 1 Abs. 4 BetrInASG kann die Berufsbetreuer\*in oder der Betreuungsverein die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung aus der Staatskasse verlangen, wenn die rechtlich betreute Person mittellos im Sinne des § 1880 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist. Um rechtlich betreute Menschen generell nicht zusätzlich zu belasten, wäre es hier wünschenswert, für alle Fälle einer rechtlichen Betreuung eine Zahlung aus der Staatskasse vorzusehen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderungen regen daher an, die Inflationsausgleich-Sonderzahlung generell aus der Staatskasse zu leisten.

Zu begrüßen ist, dass laut der Gesetzesbegründung im Unterschied zur Betreuer\*innenvergütung ein späterer Regress der Staatskasse gegen die rechtlich betreute Person in den Fällen ausgeschlossen ist, in denen diese über Vermögen verfügt, das über der für die Mittellosigkeit maßgeblichen Grenze liegt oder ein solches

Vermögen später erwirbt. Dies sollte allerdings auch deutlich im Gesetzestext klargestellt werden.

Die Fachverbände regen daher an, im Gesetz zu verankern, dass die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nicht vom Regress des § 1881 BGB umfasst wird.

#### Vorschlag für § 1 Abs. 4 BetrInASG:

„Ist der Betreute mittellos im Sinne des § 1880 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so kann der berufliche Betreuer oder der Betreuungsverein die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung aus der Staatskasse verlangen. § 1881 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet auf die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung keine Anwendung.“

## **2. Zeitraum für die Sonderzahlung, § 2 BetrInASG**

§ 2 BetrInASG regelt, dass der Anspruch auf die Sonderzahlung vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 besteht. Die Regelung wird begrüßt, es fehlt allerdings die rückwirkende Regelung für das Jahr 2023, die entsprechend ergänzt werden sollte.

Der Zeitraum für die Sonderzahlung bis zum 31. Dezember 2025 nimmt nicht in den Blick, dass die Vergütung für rechtliche Betreuungen dann ab dem 01. Januar 2026 auf das derzeitige Niveau für ehrenamtliche Betreuer\*innen zurückfallen wird. Gleiches gilt für beruflich geführte Betreuungen und Betreuungsvereine, wenn bis dahin keine Neuregelung des VBVG vorliegt. Sachgerecht wäre, auch vor dem Hintergrund, dass die gesetzlich vorgesehene Evaluierung der Vergütung bis Ende 2024 stattfindet, eine unbefristete Regelung, die durch eine neue Finanzierungssystematik im VBVG künftig abgelöst wird.

## **3. Höhe der Sonderzahlung, § 3 BetrInASG**

Die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung beträgt **7,50 €** je geführter Betreuung und je angefangenem Monat **für beruflich geführte Betreuungen und Betreuungsvereine**. Durch die Ausgestaltung als monatsweise Zahlung je geführter Betreuung solle eine gerechte Mittelverteilung erreicht werden. **Ehrenamtliche Betreuer\*innen sollen ebenfalls eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung erhalten – und zwar in Höhe von 24 € pro Jahr und je geführter Betreuung**. Die geringere Sonderzahlung rechtfertigt der Gesetzgeber damit, dass ehrenamtliche Betreuer\*innen für ihre Tätigkeit nicht wie eine berufliche Betreuer\*in „vergütet“ werden. Die Erhöhung von 24 € soll der Tatsache Rechnung tragen, dass auch die allgemeinen Kosten der ehrenamtlichen Betreuer\*innen infolge der Inflation bis 2024 erheblich gestiegen sind. Die Sonderzahlung von 24 € jährlich entspricht einer Erhöhung der Aufwandsentschädigung um 5,65 %.

Die tatsächlichen Inflationsraten der Jahre 2022, 2023 liegen im Bundesdurchschnitt deutlich höher. Daher ist die Erhöhung zu gering bemessen. Bei den ehrenamtlichen Betreuer\*innen wird im Rahmen der für die Berechnung zugrunde gelegten Aufwandsentschädigung zudem nicht berücksichtigt, dass sich der Aufwand erheblich gesteigert hat, sofern die ehrenamtlichen Betreuer\*innen nicht von den verkürzten

Berichtspflichten für Eltern profitieren.

Die Zahlung von 7,50 Euro pro Monat und je geführter Betreuung orientiert sich laut Ministerium am Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen vom 22. April 2023 entsprechend der im Vergütungsgesetz 2019 herangezogenen Bemessungsgrundlage TVöD SuE (Sozial- und Erziehungsdienst). Problematisch ist jedoch, dass nicht alle vergütungsrelevanten Tarifbestandteile (z.B. Zulage seit dem 01. Juli 2022 in Höhe von 180,00 € monatlich und zwei zusätzliche Regenerationstage) berücksichtigt wurden.

Zudem werden insbesondere mit Blick auf Betreuungsvereine die Kostensteigerungen bei gegebener Tarifbindung nicht vollständig abgebildet. Dies gilt, da allein der Tarifabschluss, die fiktiven Gehaltserhöhungen und Inflationsausgleichszahlungen für Arbeitnehmer bis 2025 umgerechnet und in der Sonderzahlung von 7,50 pro Monat und je geführter Betreuung abgebildet werden. In der Praxis werden die durch die Zahlung der vorbenannten Pauschale steigenden Erlöse seitens der Betreuungsvereine aber an ihre angestellten Betreuer quasi „weitergereicht“ (inklusive der Inflationsausgleichszahlungen). Die allgemeinen Kostensteigerungen, die ein Betreuungsverein durch Energiekosten oder inflationsbedingte sonstige Kostensteigerungen hat, werden dadurch nicht abgefangen. Insbesondere bei Betreuungsvereinen, die nach TVöD zahlen, würde die Sonderzahlung demnach 1:1 in die Gehaltssteigerungen umgesetzt und es bliebe ggf. kein Betrag für den Ausgleich der sonstigen Kostensteigerungen.

Weiterhin ist aus Sicht der Betreuungsvereine problematisch, dass diese als Arbeitgeber tariflich vereinbarten Entgelte als Arbeitgeberbrutto zahlen, der Gesetzesentwurf bei seinen Berechnungen jedoch das Arbeitnehmerbrutto heranzieht. Die tatsächlich entstehenden Kosten sind für den Betreuungsverein dadurch höher, so dass dadurch eine weitere Finanzierungslücke entsteht.

Vor diesem Hintergrund ist die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung in der Höhe nach oben anzupassen. Die Fachverbände regen für eine nachhaltige Finanzierungssystematik zudem an, dass eine Dynamisierungsklausel – angepasst an die Inflationsrate sowie die Anpassungen der TVÖD für die künftige Entwicklung der Vergütung – eingeführt wird.

Die letzte Anpassung der Betreuungsvergütung fand 2019 statt. Dabei wurde eine zu erwartende Tarifsteigerung bis zur Vorlage des Ergebnisses der Evaluierung bis Ende 2024 in Höhe von insgesamt 2% eingearbeitet. Bereits durch die Tarifierhöhungen bis 2022 wurde die kalkulierte Tarifsteigerung deutlich überschritten. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung haben sich bereits für die Inflationsausgleichszahlung eingesetzt.

Problematisch erscheint darüber hinaus, die Bindung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung an die betreute Person. Sie ist einerseits im Zusammenhang mit der in § 1 BetrInASG veranschlagten Anspruchsberechtigung unmittelbar gegen die betreute Person zwar denknotwendig. Andererseits ist sie aber sowohl im Hinblick auf die Qualität der Betreuung als auch auf die Betreuungsreform, die unter anderem dazu führte in § 1821 Abs. 5 BGB persönliche Kontakte und Besprechungen als Pflicht rechtlich zu verankern, kontraindiziert. Der von dem Gesetzesentwurf vorgesehene

Sonderinflationsausgleich, deckt die realen Inflationskosten nicht ab, so dass hier mit Bindung an die geführte Betreuung ein Anreiz geschaffen wird, möglichst viele Betreuungen zu übernehmen. Dies führt dann wieder zu einer erheblichen Einbuße der Qualität und der Umsetzung des reformierten Betreuungsrechts, wie z.B. der Besuchs- und Besprechungspflicht.

#### **4. Verfahren, § 5 BetrInASG**

Die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung solle zusammen mit der quartalsweisen Vergütungsfestsetzung beim zuständigen Betreuungsgericht beantragt werden.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung lehnen das Antragsverfahren für ehrenamtliche Betreuer\*innen ab. Stattdessen sollte die Sonderzahlung automatisch mit der jährlichen Aufwandspauschale ausgezahlt werden. Beträgt die Betreuung kein ganzes Kalenderjahr, erfolgt die Bewilligung anteilig. Das Betreuungsgericht prüft ohnehin die Dauer der geführten Betreuung vor Auszahlung der Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer\*innen, so dass ein zusätzlicher Antrag für die Sonderzahlung nicht nachvollziehbar ist.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG)**

Der Gesetzentwurf sieht daneben eine Änderung des BtOG vor, um ehrenamtliche Betreuer\*innen bei der Prüfung ihrer persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit zu entlasten. Mit einer Änderung des § 21 BtOG kann die zuständige Behörde die Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nun ausdrücklich auch selbst einholen. So werden bürokratische Hürden für potentielle ehrenamtliche Betreuer\*innen beseitigt. Die Regelung ist sachgerecht und wird von den Fachverbänden positiv bewertet. Sie regen aber an, die Pflicht zur Einholung des Schuldnerverzeichnisses durch die zuständige Behörde generell im Gesetz zu verankern.

Berlin, 31. August 2023